

**COMMUNE DE KIISCHPELT
GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG**

**AUSZUG AUS DEM BERATUNGSREGISTER
des Gemeinderates der Gemeinde Kiischpelt.**

Öffentliche Sitzung vom 08 August 2008.

Datum der Bekanntmachung: 25 Juli 2008

Datum der Einberufung: 25 Juli 2008

Anwesend: Mayer Armand, Bürgermeister; Wenkin Alphonse, Allard Berty, Schöffen;
Boumans François, Klein Michel, Koeune Fred, Majerus Jean, Mme Lutgen-Lentz
Antoinette, Mitglieder;

Abwesend: a) entschuldigt: H. Jules Barthel

b) unentschuldigt: ---

Punkt der Tagesordnung N° 1

Gegenstand: Reglement über Vizinal-, Feld- und Waldwege.



Der Gemeinderat,

Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;
Gesehen den Erlass vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen;
Gesehen den Erlass vom 28. September – 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landpolizei;
Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über das Entstehen einer grossherzoglichen Polizeieinheit und über die Generalaufsicht der Polizei;
Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1944 über die Vizinalwege;
Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen sowie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;
Gesehen den grossherzoglichen Beschluss vom 23 November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Strassen sowie er in der Folge abgeändert und ergänzt wurde;
Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;
Gesehen das Gesetz vom 19. Januar 2004 über den Schutz der Natur und der Naturgüter;
Gesehen das abgeänderte Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;
Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;
Gesehen das grossherzogliche Reglement vom 6. Januar 1995 betreffend die Vorschriften zur Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen;
Gesehen das Gesetz vom 01. August 2001 betreffend die Umwandlung der Währung in Euro ab dem 01.01.2002;
Gesehen das Gutachten des mit der Santätsinspektion betrauten Arztes vom 19 Juni 2008;
Gesehen das Gutachten der Direktion der Forstverwaltung vom 02 Juli 2008;
Gesehen das Gutachten der Forstverwaltung Wiltz vom 27 Juni 2008;

beschliesst einstimmig

nachstehendes Reglement über die Vizinal-, Feld- und Waldwege der Gemeinde Kiischpelt zu erlassen:

Artikel 1

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt. Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt. Ausgeschlossen sind

private Erschliessungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregime unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten grossherzoglichen Reglement vom 06. Januar 1995.

Die Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz "Wege" genannt.

Artikel 2

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Zurückschneiden der Hecken und des Buschwerks in periodischen Abständen auf eine Maximalhöhe von 2 Metern und eine Maximalbreite von 1 Meter muss zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März des darauf folgenden Jahres erfolgen.

Freiwachsende Hecken sollten je nach Bedarf in Abständen von 2 bis 5 Jahren zurück geschnitten werden.

Um eine bessere Sicht zu gewährleisten dürfen Hecken an Strassengablungen und an Kreuzungen nur eine Maximalhöhe von 1 Meter haben.

Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäss von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so wird die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im gesetzlich festgesetzten Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten. An Strassengablungen und Kreuzungen wird der Abstand von Weggrenze beim Pflanzen von Bäumen und Hecken von der Gemeindeverwaltung an Ort und Stelle festgelegt um, im Sinne der Verkehrssicherheit, eine ausreichende Sicht für die Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 3 Metern von der Weggrenze an gepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglementes, die äusserste Kante des Weges, einschliesslich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegnetz gehörigen Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw...

Artikel 3

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 0,50 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Stacheldraht längs der offiziell ausgeschilderten Radwege ist verboten.

Die Eingangspforten der Viehpferchen sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Artikel 4

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt den jeweiligen Benützern.

Artikel 5

Es ist verboten Grenzsteine, welche Wegbreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6

Bei sämtlichen Bestelungs- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Artikel 7

Das Auspflügen der Wege, das Herausreissen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre, sowie jede andere böswillige Beschädigungen der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Desweiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 8

Es ist verboten, Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestellungen- beziehungsweise Entearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen.

Artikel 9

Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei grosser Hitze kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden der Gemeindeverwaltung zu melden und zu ersetzen.

Artikel 10

Ungeachtet der Wetterverhältnisse muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen jedes Mal schriftlich beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Holzfallerbetrieb, Rücker oder Transportunternehmer) und im Beisein des zuständigen Revierförsters vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege, respektiv der Lagerplätze festzustellen. Des Weiteren wird deren Grösse und Standort festgehalten, sowie die zeitliche Dauer der Benutzung.

Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen. Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern ausserdem eine Kautions bis maximal 5.000,- € abverlangt.

Unterlässt der Benutzer es die genannte Genehmigung beim Bürgermeister einzuholen, so wird angenommen, dass derselbe den oder die Wege sowie Lagerplätze bei Beginn der Arbeiten in gutem Zustand vorgefunden hat.

Artikel 11

Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Grösse und zeitliche Dauer.

Eine zeitliche Verlängerung der Lagerung ist nur bei besonderen Umständen möglich.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Artikel 12

Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten.

Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.

Artikel 13

Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung, zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Artikel 14

Bei Rück- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.

Artikel 15

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25,- € und maximal 250,- € geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

Artikel 16

Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement über die Feldwege vom 9. Oktober 1965 der ehemaligen Gemeinde Wilwerwiltz sowie jenes vom 23. April 1960 der ehemaligen Gemeinde Kautenbach.

So beraten zu Wilwerwiltz, Sitzung Datum wie Eingangs.

Folgen die Unterschriften.

Für gleichlautenden Auszug.

Der Bürgermeister, Der Sekretär,



CERTIFICAT.

Le sousigné bourgmestre de la commune de Kiischpelt certifie que la décision du conseil communal en sa séance du 8 août 2008, approuvée par l'autorité supérieure le 10 septembre 2008, réf. : 317/08/CR, a été publiée conformément aux dispositions de la loi communale modifiée du 13 décembre 1988.

Wilwerwiltz, le 26 septembre 2008.

Le Bourgmestre, ff.

